
Satzung des Sportfischereivereins Rheda - Gütersloh e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportfischereiverein Rheda - Gütersloh e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Rheda – Wiedenbrück und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer 20127 des Amtsgerichts Gütersloh.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., der im Deutschen Angelfischerverband e. V. organisiert ist.
4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Gerichtsstand ist Gütersloh.

§ 2

Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft gem. §52 Abs. 2ff AO ist:
 - a) die Förderung des Natur und Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
 - b) die Förderung des Tierschutzes.
 - c) die Förderung des Sports (Angelsport, Castingsport).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes, der Hege der Fischbestände und Sorge für Biodiversität in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen.
 - b) der Gewässerreinigung und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes durch Arbeitsdienste an den Vereinsgewässern und Renaturierungsprojekte.
 - c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
 - d) Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei.
 - e) der Ausrichtung von Lehrgängen zur Erlangung der Fischerprüfung. Der Ermöglichung zur Teilnahme an Schulungsmaßnahmen (z.B. Fischereibiologie I+II beim LANUV) sowie der körperlichen Ertüchtigung durch den Angelsport/Castingsport.
 - f) aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretern, Behörden und Verbänden.
 - g) Förderung der Vereinsjugend in Bezug auf Tier- Umwelt- u. Naturschutz.
 - h) Anpachten oder Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern oder sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.
 - i) Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form.
 - j) Zur Verfügungsstellung von Gewässern zu Übungszwecken der Rettungsdienste von Feuerwehr und DLRG.

-
- k) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, auch vereinsübergreifend.
3. Hierbei sind jeweils die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.
4. Aufgaben des Vereins sind:
- a) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
 - b) Förderung der fischereilichen Interessen und Erfordernisse sowie Vertretung gegenüber den Verwaltungsbehörden.
 - c) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
 - d) Kauf, Pacht, Anmietung und Erhaltung von Gewässern, Schulungs- oder Geschäftsräumen und sonstigen Einrichtungen sowie von Booten.
 - e) Förderung der Vereinsjugend im Rahmen der Jugendordnung.
 - f) Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei sowie des Natur- und Tierschutzes.
 - g) Förderung des Sportes.
 - h) Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen.
 - i) Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

1. Mittel sowie etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Einhaltung der Satzung, der Gewässerordnung, sowie den sonstigen Auflagen des Vereins verpflichtet.
2. Die Aufnahme von Personen unter dem 18. Lebensjahr bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Aufnahme nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt nur mit bestandener Fischereiprüfung.
4. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

-
5. Ein Aufnahmestopp von Senioren kann durch Vorstandsbeschluss erwirkt werden, wenn die Gewässerkapazität weitere Mitgliederaufnahmen nicht mehr zulässt. Jugendliche sind grundsätzlich von dieser Regelung ausgeschlossen.
 6. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt
 - c) oder durch Ausschluss.
2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Leistung der für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Zahlungen verpflichtet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung und ausschließlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Erklärung muss bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres in der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sein.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung grob oder wiederholt verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins oder des Landesfischereigesetzes wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - f) wenn ein Mitglied seinen geldlichen Verpflichtungen trotz Zahlungserinnerung und Mahnung bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist.
5. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
 - a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
 - b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
 - c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
6. Über den Ausschluss und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß den Absätzen 4. und 5. entscheidet der Vorstand. Der Vorwurf ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann sich schriftlich oder mündlich innerhalb von 14 Tagen zum Vorwurf äußern. Der daraus ergehende, schriftlich zu begründende Vorstandsbeschluss, ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Sämtliche vereinseigenen Unterlagen, Vereins- und Verbandspapiere sowie Schlüssel zu den Vereinsgewässern und Vereinsräumlichkeiten sind sofort zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe kann der Verein eine Entschädigung verlangen.

§ 6

Beiträge, Aufnahmegebühren und Vereinsumlagen

1. Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Aufnahmegebühr

Der Verein kann bei der Aufnahme sowie bei der Wiederaufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Verein kann Umlagen erheben, wenn ein erhöhter Finanzbedarf zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich wird. Die Umlage, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, darf das 2fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

4. Lastschriftverfahren

Alle fälligen Zahlungen werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Soweit die im Lastschriftverfahren eingezogenen Beträge von den Geldinstituten kostenpflichtig zu Lasten des Vereins storniert werden, hat das betreffende Mitglied dem Verein die aus der Stornierung entstandenen Gebühren und sonstigen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Als sonstige Kosten zählen z.B. Adressfeststellungs-, Einschreibe- oder Mahnkosten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln,
 - c) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - d) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - e) sich dem SEPA-Lastschriftverfahren anzuschließen und die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst, Arbeitsdienstvergütungen, Umlagen) zu erfüllen,
 - f) Adress- und Kontoänderungen unverzüglich mitzuteilen,
 - g) jährlich eine Fangmeldung (nur aktive Mitglieder) abzugeben. Soweit keine Fische den Gewässern entnommen wurden, ist eine Fehlanzeige erforderlich.

-
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
 4. Die Fangkarte ist bei der Abholung des neuen Erlaubnisscheins, korrekt und leserlich, abzugeben. Nur dann wird der neue Erlaubnisschein ausgegeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In jedem Kalenderjahr muss grundsätzlich in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden, dieses ist die Jahreshauptversammlung. Alle anderen Versammlungen sind ordentliche Mitgliederversammlungen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund beschließen, dass die Versammlung später stattfindet.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen und vom Vorsitzenden geleitet, stellvertretend durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit Einverständnis oder bei Verhinderung der Vorsitzenden auch ein anderer als Versammlungsleiter gewählt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
4. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort, und er kann die Redezeit einzelner Redner festlegen. Er ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, ihn zur Sache zurückzurufen oder ihm das Wort zu entziehen.
5. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Tagesordnung ändern.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts Anderes vorgeschrieben ist, genügt bei allen Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer, deren Vertreter und des Sportwartes,
 - e) Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Stellvertreter für den Geschäftsführer, den Kassierer, den Schriftführer, den Gewässerwart und den Jugendwart,
 - f) Bestätigung des durch die Vereinsjugend gewählten Jugendwartes,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr,
 - h) Festlegung der Beiträge, Zahlungen und Umlagen,

-
- i) Festlegung sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder,
 - j) Satzungsänderung,
 - k) Eintragung in die Anwesenheitsliste.
8. Anträge der Mitglieder können jederzeit an die Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Sie werden in der folgenden Vorstandssitzung behandelt und die Beschlussfassung der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt. Der Antragssteller wird binnen vier Wochen über die Beschlussfassung informiert.
 9. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Zwecke und Gründe die Einberufung schriftlich beantragt. Sie kann vom Vereinsvorsitzenden jederzeit einberufen werden.
 10. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Geschäftsführer, einem Kassierer, einem Schriftführer, einem Gewässerwart und einem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Nachwahl eine andere Person als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 11 **Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Vereinskasse. Der von der Vereinsjugend gewählte Jugendwart wird stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, wenn dieser von der Mitgliederversammlung bestätigt worden ist.
3. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 12 **Entschädigung**

1. Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf.
2. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands.

§ 13 **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils zwei Kassenprüfer und 2 Vertreter. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung wird der zweite Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Es ist sicherzustellen, dass die Wahl des Kassenprüfers so zu erfolgen hat, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt wird.
2. Die Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 **Satzungsänderung/Auflösung des Vereins**

1. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

-
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Änderungen

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16

Allgemein

1. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung sowie unter Einsatz von Vereinsverwaltungsprogrammen.
2. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Datenschutzgesetze gespeichert.
3. Zur Durchführung von automatisierten Lastschrift- und Bestandserhebungsverfahren werden Mitgliederdaten im Datenträgeraustausch oder Online übermittelt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.02.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung vom 10.04.2022 außer Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 23.02.2025

Marcus Borgmann
1. Vorsitzender